Spanien auf zwei Jahre an, wenn nicht Krankheit bes Ratechumenen eine Abfürzung nöthig mache (Conc. Illib. can. 42); jedoch verlangt dieselbe Emode (can. 4) für Bögenpriefter (flamines) en breijähriges Katechumenat und verlängert für iolde, die fich als Ratechumenen schwerer Berbuchen schuldig machten, dasselbe bis auf fünf Jahre (can. 11. 73), ja bis an's Lebensende (can. 68). Die apostolischen Conftitutionen (8, 32) ichriben für Alle ein Katechumenat von drei Jahten por, lassen aber eifrigen Ratechumenen eine Abturgung zu theil werden. Uebrigens mußte die Riche in dieser Zeit schon mehr gegen die Unsitte onlampfen, daß Biele fich mit dem Ratechumenat begnügten und den Empfang der Taufe in's Un= bestimmte, oft bis jum Tode hinausschoben. Die Frage, ob die Ratechumenen außer der gemein= iamen Predigt noch zu einem besondern tatecheti= iden Unterricht angehalten worden feien, läßt fich nicht mit Sicherheit beantworten. Die Recogni= tionen (3, 67) ermahnen allerdings die Ratechu= menen zur fleißigen Hörung des Wortes; da lettere nun an den Bischof Bachaus gewiesen werden, um von ihm die Geheimnisse des Reiches Gottes m vernehmen, fo liegt es nabe, jene Mahnung ucht nur auf die Diffionspredigten des Apostels Betrus, fondern auch auf einen fortlaufenden tatebetiichen Unterricht burch ben Bischof Zachaus zu beziehen. Auch die Einrichtung der Ratecheten= dulen und die Aufstellung eines Doctor audientrum fpricht für bas Befteben eines folchen Unterrichtes. Dazu kommt dann noch, daß die apostolichen Constitutionen an eben ber Stelle (8, 32), wo fie vom Katechumenat handeln, auch von Ra= mbefen fprechen, deren Anhörung jeder Christ ber Arbeit vorziehen muffe. Auch werden die Bucher namhaft gemacht, welche mit den Ratechumenen pelefen wurden, nämlich die beuterocanonischen Bacher bes Alten Testaments, die Doctrina aposolorum und der hirt des hermas (Orig. in Num. hom. 27, 1; Athanas. Epist. fest. 39, in A. Mai, Nova patr. Biblioth. VI, 157). Aller= tengs tann man bieg auch von ber gleich ju er-Dahrenden, unmittelbaren Borbereitung auf die Laufe versteben; doch sprechen namentlich die von Tibanafius gebrauchten Ausbrücke - οί άρτι προςευχύμετοι καὶ βουλόμενοι κατηχεῖσθαι — εφετ in Anfangstatechumenen. Wenn nun auch biefe Stellen es einigermaßen wahrscheinlich machen, richt blog vor der Aufnahme in das Ratechumenat, sondern auch während desselben katecheti= tr Unterricht ertheilt wurde, so bleibt es doch tedit auffallend, daß fich namentlich nach bem 3cter 300 weber in den Acten der Concilien, noch rich in ben Schriften ber Bater, welch lettere fich tes jo oft balb ermunternd, balb tadelnd mit ben Letzchumenen beschäftigen, eine hierauf bezügliche, For Rachricht findet. Die Synode von Elvira 🛂 🎜 j bestimmt can. 45 ausdrücklich, was mit einem

Ratechumenates fest die Synobe von Elvira in bentlichen Zeiten nicht mehr in ber Rirche gesehen worden fei. Alfo Berfaumniß bes Gottesbienftes; von einer Berfäumnig bes Unterrichtes ift feine Rede. Die Synode bestimmt: Wenn der Zeugenbeweiß erbracht werden fann, daß der Betreffende ein Christ ist, so muß er zur Taufe angenommen werden. Dieser Canon zeigt nebenbei auch beutlich, wie weit die Kirche damals davon entfernt war, die Ratechumenen zu einem mehrjährigen, anhaltenden Unterricht zu verpflichten. Unter diesen Umständen empfiehlt sich die auch an sich wahrscheinliche Annahme, daß zwar in den ersten Zeiten, als das Ratechumenat überhaupt nur einige Monate dauerte, ein täglicher Unterricht stattsand, daß diefer aber später, etwa vom 3. Jahrhundert an, zugleich mit der Ausbehnung des Ratechumenats auf mehrere Jahre an den Anfang und das Ende desselben zusammengedrängt wurde. Die Ablehnung diefer Annahme entipringt meist aus ber Berwechelung der alten Ratechumenen mit unjeren Rinderfatechumenen. Lettere wurde man gewiß nicht mehrere Jahre ohne fatechetischen Unterricht gelaffen haben; ein Erwachsener aber mar anders zu beurtheilen und zu behandeln. Der erwachsene Katechumene hatte schon vor seiner Aufnahme die allgemeinen Wahrheiten bes Chriftenthums und bie driftlichen Gebote fennen gelernt; ein Beiteres durfte man ihm auch überhaupt während des Ratechumenates nicht mittheilen. Um aber biejenige Renntniß, welche ihm zu einem driftlichen Leben unumgänglich nothwendig war, in ihm lebendig ju erhalten und ju vertiefen, genügten die Homilie, ber Berfehr mit den Gläubigen und für schwierigere Fälle die freiwillig nachgesuchte Belehrung von Seiten ber Clerifer ober Ratecheten.

Vor Beginn ber Fastenzeit richteten die Bischöfe in ihren Bredigten an die Ratechumenen die Aufforderung, sich zur Taufe zu melden (Basil. Hom. 12; Greg. Nyss. Orat. in eos, qui differunt bapt.). Bei der Auswahl der Taufcandidaten mußte ebenfo, wie bei den Ratechumenen, Borficht angewandt werden, damit nicht Unwürdige sich einschlichen (Aug. De fide et oper. c. 18. 19; Cyrill. Procat. 2. 5). Die Aufnahme selbst ge= schah dadurch, daß die abgegebenen Namen in ein Buch eingetragen wurden (άπογράφεσθαι und έγγράφειν; Cyrill. l. c. 1.4; Aug. Conf. 9, 6; Serm. 132, 1; Conc. Carth. IV, can. 85; Baron. ad ann. 259, n. 10). Die oben nach ben Clementinen erwähnte erste Abgabe der Namen vor dem Katechumenat bestand auch jetzt noch; beide dienten einem praktischen Zweck, nämlich der Beauffichtigung der Ratechumenen; aber diese lettere wurde viel wichtiger und feierlicher behandelt und ift daher in den Schriften der Bater auch öfter besprochen. Diejenigen, welche ihre Namen abgegeben hatten, hießen in der römischen Kirche electi, im übrigen Abendlande competentes, bei den Griechen φωτιζόμενοι, von φωτισμός, Taufe (Just. Apol. I, 61), auch wohl βαπτιζόμενοι und Qeerchumenen geschehen solle, welcher seit unvor- μυσταγωγούμενοι. Bon den Katechumenen wur-